



KOA 1.541/25-001

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und MMag. Martin Stelzl, im Verfahren betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“, „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 88,0 MHz“ wie folgt entschieden:

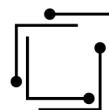
I. Spruch

- Der **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035p) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 75/2024, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirk Innsbruck Land“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1. bis 3. beschriebenen Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“, „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 88,0 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Stadt Innsbruck sowie das östlich an Innsbruck angrenzende Gebiet des Inntals bis Wattens im Tiroler Unterland und das westlich an Innsbruck angrenzende Gebiet des Inntals bis Telfs im Tiroler Oberland.

Die Beilagen 1. bis 3. bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein lokal ausgerichtetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 14- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm soll etwa 20:80 betragen. Die Sendaufnahmen sind von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr moderiert. Der Wortanteil richtet den Fokus auf Tirol und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere ausführliche lokale Berichterstattung mit aktuellen relevanten Themen aus Tirol, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet. Zudem gibt es in den Sendaufnahmen laufend aktuelle Beiträge mit lokalen Themen. Die Nachrichten werden stündlich von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Länge von jeweils rund ein bis zwei Minuten ausgestrahlt.



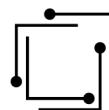
2. Der WELLE SALZBURG GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1. bis 3.) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Für die in der Beilage 2. beschriebene Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.541/25-001, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 12.04.2024 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“, „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 88,0 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 20.06.2024 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 04.06.2024, ergänzt mit Schreiben vom 26.06.2024, ein „Eventualantrag“ der Radio Event GmbH auf Zuteilung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres damaligen Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland und Außerfern“ bei der KommAustria ein.



Am 19.06.2024 langte, ergänzt mit Schreiben vom 02.10.2024, ein Antrag der WELLE SALZBURG GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 12.11.2024 zog die Radio Event GmbH ihren „Eventualantrag“ auf Zuteilung der Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres damaligen Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland und Außerfern“ zurück.

Am 13.11.2024 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrages der WELLE SALZBURG GmbH.

Mit Schreiben vom 13.11.2024 ersuchte die KommAustria die Tiroler Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Mit Schreiben vom 02.12.2024 teilte die Tiroler Landesregierung mit, keine Einwendungen gegen eine Zulassungserteilung an die WELLE SALZBURG GmbH zu erheben.

Am 03.12.2024 übermittelte der technische Amtssachverständige der KommAustria ein frequenztechnisches Gutachten, wonach das technische Konzept der WELLE SALZBURG GmbH realisierbar sei.

Mit Schreiben vom 09.12.2024 übermittelte die KommAustria der WELLE SALZBURG GmbH das Schreiben der Tiroler Landesregierung vom 02.12.2024 sowie das frequenztechnische Gutachten vom 03.12.2024 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Weitere Schriftsätze langten nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Ausschreibung

Am 12.04.2024 hat die KommAustria die Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“, „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 88,0 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „DER STANDARD“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at> ausgeschrieben. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 20.06.2024, um 13:00 Uhr, festgesetzt.

2.2. Versorgungsgebiet

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können mit der notwendigen Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m ca. 250.000 Einwohner versorgt werden. Die Gemeinden Absam, Aldrans, Ampass, Axams, Baumkirchen, Birgitz, Flaurling, Fritzens, Gnadenwald, Götzens, Grinzens, Hall in Tirol, Hatting, Innsbruck, Inzing, Kematen in Tirol, Kolsass, Kolsassberg, Lans, Mutters, Natters, Navis, Patsch, Pettnau, Pill, Ranggen, Reith bei Seefeld, Rinn, Rohrberg, Schönberg im



Stubaital, Seefeld in Tirol, Sellrain, Sistrans, Telfs, Terfens, Thaur, Tulfes, Unterperfuss, Volders, Vomp, Wattberg, Wattens, Weer, Weerberg und Zirl werden vollständig bzw. teilweise versorgt.

Das Versorgungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Stadt Innsbruck sowie das östlich an Innsbruck unmittelbar angrenzende Gebiet des Inntals bis nach Wattens im Tiroler Unterland und das westlich unmittelbar an Innsbruck angrenzende Gebiet des Inntals bis Telfs im Tiroler Oberland. Die Stadt Innsbruck kann als voll versorgt betrachtet werden, der Bezirk Innsbruck Land kann als teilweise versorgt angesehen werden.

Für die Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 88,0 MHz“ kann ein Regulärbetrieb bewilligt werden. Für die Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ kann vorerst nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 erteilt werden, da die deutsche Bundesnetzagentur aufgrund potenzieller Störungen in Deutschland einer Inbetriebnahme dieser Sendeanlage nur unter Vorbehalt gemäß Ziffer 4.7 des Genfer Abkommens 1984 zugestimmt hat.

2.3. Zur Antragstellerin

2.3.1. Antrag

Der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH richtet sich auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“, „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 88,0 MHz“.

2.3.2. Struktur und Beteiligungen

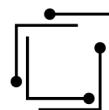
Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine zu FN 156035p eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals.

Das Stammkapital beträgt EUR 36.700,- und ist zur Gänze einbezahlt. Alleingesellschafter der WELLE SALZBURG GmbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Stephan Prähauser, welcher auch als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert.

Mag. Stephan Prähauser ist darüber hinaus alleiniger Gesellschafter der Welle 1 Oberösterreich GmbH (FN 269541i) mit einer Vermögenseinlage von EUR 35.000,-. Diese Gesellschaft ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.374/17-010, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“.

Mag. Stephan Prähauser ist zudem mit einer Vermögenseinlage von EUR 545.046,26 Kommanditist der WELLE SALZBURG GmbH. & Co. KG (FN 157145x). Persönlich haftende Gesellschafterin dieser Kommanditgesellschaft ist die WELLE SALZBURG GmbH. Die WELLE SALZBURG GmbH. & Co. KG ist nicht Inhaberin von Zulassungen nach dem PrR-G.

Die WELLE SALZBURG GmbH hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Medienunternehmen. Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor, wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.



2.3.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die WELLE SALZBURG GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.379/17-015, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“.

Darüber hinaus verfügt sie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.01.2021, KOA 1.415/21-002, über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“.

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18.03.2021, W249 2161465-1/33E, wurde der WELLE SALZBURG GmbH zudem die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ erteilt.

Außerdem ist die WELLE SALZBURG GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 25.05.2022, KOA 1.211/22-006, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“.

Schließlich ist die WELLE SALZBURG GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.12.2020, KOA 4.720/20-010, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von digital-terrestrischem Hörfunk über die Multiplex-Plattform „MUX I“ der ORS comm GmbH & Co KG.

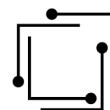
2.3.4. Geplantes Programm

Bei dem beantragten Programm „Welle 1“ der WELLE SALZBURG GmbH handelt es sich um ein 24-Stunden-Vollprogramm im „HOT AC“-Format, dessen Kernzielgruppe in der Altersgruppe 14 bis 39 Jahre liegt. Der Wort-Musik-Anteil beträgt im Gesamtschnitt ca. 20:80 Prozent, wobei der Wortanteil Service-Elemente und Werbung beinhaltet.

Die Sendeflächen sind von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr moderiert. Die Vernetzung im Rahmen der „Welle 1 Gruppe“ soll insofern genutzt werden, als auch moderierte Programmelemente von überregionaler Bedeutung, Wetter und Verkehr, Nachrichten sowie die Berichterstattung von sportlichen und kulturellen Großereignissen und Musikbeiträge in mehreren Versorgungsgebieten der „Welle 1 Gruppe“ ausgestrahlt werden können. Die Programmproduktion für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet erfolgt in Salzburg und Innsbruck.

In Abgrenzung zu „Ö3“, „FM4“ und „KRONEHIT“ bekennt sich die Programmphilosophie der WELLE SALZBURG GmbH klar zur lokalen und regionalen Berichterstattung mit einer musikalischen Ausrichtung auf eine junge Zielgruppe. Im Zentrum des Musikprogramms stehen nicht nur aktuelle, sondern auch neue, unbekannte Titel, die auf die Bedürfnisse der jungen Zielgruppe zugeschnitten sind. Besonderer Wert wird dabei auf österreichische und hierbei vor allem auch auf Tiroler Künstler gelegt. Als Beispiele werden Wild Culture, Paradise LTD, MEDUN, Aron Matthews, Daniel Fink genannt.

Die WELLE SALZBURG GmbH verweist darauf, dass der Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm konstant über 10 % beträgt. Ergänzt wird das Musikprogramm durch eine höhere Frequenz der derzeit beliebtesten Popsongs Österreichs. In Specials und Rubriken wird darüber hinaus auch auf aktuelle Neuerscheinungen, österreichische Produktionen oder Live-Konzerte

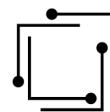


eingegangen. Durch die Einführung einer Hörerhitparade („Welle1 Chart Show“ am Samstag- und Sonntagnachmittag), die laufende Vorstellung lokaler und regionaler Musikproduktionen im Programm und die Erfüllung von Hörerwünschen geht die Antragstellerin davon aus, dass auch durch das Musikformat eine lokale Hörerbindung verwirklicht wird.

Die Nachrichten („Welle 1 News“) werden stündlich von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Länge von jeweils rund ein bis zwei Minuten ausgestrahlt. Überregionale Nachrichten werden zugekauft. Neben nationalen und internationalen Themen erfolgt dabei auch ausführliche lokale Berichterstattung mit aktuellen relevanten Themen aus Tirol. Zudem gibt es in den Sendaufnahmen laufend aktuelle Beiträge mit lokalen Themen (z.B. Montag bis Freitag mehrmals über den Tag verteilt „Beitrag Regional für Innsbruck (Komödie, Aktuell, Informativ, PR-Beiträge, ...“ oder „Beitrag (interessante Fakten) Regional für Innsbruck“). Im Rahmen des Serviceteils des Programms gibt es jeweils zur vollen und zur halben Stunde Wetter und Verkehr sowie viermal täglich den Eventkalender mit lokalen Veranstaltungshinweisen für Tirol, worin auch karitative Veranstaltungen Platz finden.

Folgende Programmrubriken sind geplant:

- „Das verrückte Lexikon“: „*Die tägliche Portion Humor. Unnützes Wissen für Zwischendurch.*“
- „Welle 1 Eventkalender“: „*Was ist los im Sendesektor? Was, Wann und Wo? Der tägliche lokale Veranstaltungskalender.*“
- „Welle 1 Society News“: „*Aktuelle Infos zu den Stars und Sternchen. Täglich am Nachmittag.*“
- „#supportyourlocals“: „*Bei „#supportyourlocals“ geben wir lokalen Künstlern, welche kaum Chancen auf Airplay hätten, die Möglichkeit sich bei unseren Hörern vorzustellen. Wöchentlich bekommt eine/n Künstlerin oder Band die Möglichkeit auf unseren Social-Media-Plattformen sich und seine Musik vorzustellen. Die Songs werden am gleichen Tag viermal on Air gespielt, begleitet von einem kurzen Interview.*“
- „Hit-Battle“: „*Seit Mai gibt es von Montag - Samstag täglich zwei Songs im Duell, bei dem die Hörer in unserer Facebook-Gruppe „Ich höre WELLE 1 von 6 bis 18 Uhr“ für ihren Favoriten abstimmen. Den Gewinnersong gibt es in der Drivetime zu hören. Die Songs werden nach Tagesaktualität ausgewählt (zB Nationalfeiertag in den Niederlanden - es treten 2 niederländische Künstler gegeneinander an).*“
- „Influencer TALKS“: „*Am Samstag und Sonntag stellen wir Influencer vor.*“
- „Welle 1 Litwoch“: „*Jeden Mittwoch von 20:00 - 22:00 Uhr spielen wir nur Hip Hop und Rap aus aller Welt. Zwei Stunden Nonstop.*“
- „Welle 1 Movieflash“: „*Wir stellen Filme vor, die derzeit im Kino laufen. Immer Donnerstags und Samstags.*“
- „Welle 1 Trending Tuesday“: „*Jeden Dienstag gibt's eine Stunde lang die angesagtesten Songs aus der Social Media Plattform Tik Tok.*“



Ein Redaktionsstatut sowie ein Programmschema wurden vorgelegt.

2.3.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin lokaler Hörfunkprogramme in Salzburg, Oberösterreich, Kärnten und Wien. Die Antragstellerin weist darauf hin, dass sie über Kompetenz und Know-How im Bereich des Radiomachens, wie insbesondere betreffend Programmveranstaltung, Marketing, Werbezeitenverkauf, Organisation und Unternehmensführung, verfügt.

Der Geschäftsführer Mag. Stephan Prähauser verfügt über langjährige Erfahrung in der Radio-, Werbe- und Musikszene. 1999 schloss er das Studium der Publizistik und Kommunikations- und Politikwissenschaften ab. Ab 1994 arbeitete er am zweiten in Österreich on air gegangenen Privatradios mit. Seit 1995 ist er selbstständig in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, Verkauf und Public Relations tätig. 1996/1997 gründete er den ersten eigenen Sendebetrieb der „Welle Salzburg“ mit einem Probefliegen im Rahmen eines Kabelnetzes. Seit dem Start der „Welle 1 Salzburg“ ist er als geschäftsführender Gesellschafter tätig. Darüber hinaus ist er seit 1998 für diverse Privatradios beratend tätig. Im Falle der Erteilung der Zulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet wird die organisatorische Gesamtleitung des operativen Geschäftsbetriebs bei Mag. Stephan Prähauser liegen.

Die Leitung des Programms obliegt Reginald Kallinger. Seine redaktionellen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Musik, Mitarbeiterführung und Moderation.

In der Abteilung Information/Redaktion/Moderation fungiert neben Reginald Kallinger auch Joachim Kleer. Dieser hat diverse Rhetorik- und Kommunikationsseminare besucht und ist bereits seit vielen Jahren für die „Welle 1 Gruppe“ tätig. Seine Aufgabenbereiche umfassen Redaktion, Newssprecher und -redakteur sowie Sendeplanung und diverse Produktionen.

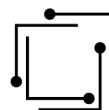
In der Abteilung Musik/Social Media ist Marlena Enzesberger, die 2020 den Bachelor in Kommunikationswissenschaften der Universität Salzburg erwarb, seit März 2018 als Musikredakteurin sowie auch für den Webauftritt und Social Media zuständig.

Das Ausmaß der Tätigkeit dieser Mitarbeiter verteilt sich annähernd gleich auf alle Versorgungsgebiete der Welle1-Gruppe. Darüber hinaus werden im Falle der Erteilung der gegenständlichen Zulassung drei neue Mitarbeiter eingestellt.

2.3.6. Finanzielle Voraussetzungen

Die Antragstellerin wird wie bisher den Sendebetrieb, den laufenden Programmbetrieb und Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und andere Vermarktungsformen (Events etc.) finanzieren.

Die Werbezeiten werden regional sowie bundesweit selbst und über Vermarktungspartner verkauft. Die Antragstellerin kooperiert neben der Vermarktung durch eigene Mitarbeiter auch mit der bundesweit tätigen RMS Radio Marketing Service GmbH Austria (RMS). Das vorgelegte Werbetarifwerk weist – abhängig von der Tageszeit – einen Sekundenpreis zwischen EUR 0,33 und EUR 1,65 aus. Daneben gibt es Sondertarife für Patronanzen und für bestimmte Einzelfälle.



Die Antragstellerin hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der im ersten Jahr einen Verlust von EUR 50.800,- und im zweiten Jahr einen Verlust in Höhe von EUR 1.600,- ausweist. Ab dem dritten Jahr werden Gewinne in Höhe von EUR 8.850,-, EUR 37.050,- im vierten sowie EUR 51.150,- im fünften Jahr erwartet.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Einnahmen aus Vermarktsverbünden (RMS), Einnahmen aus Lokalverkauf sowie diversen Einnahmen zusammen und steigen stetig von EUR 150.000,- im ersten auf EUR 285.000,- im fünften Jahr. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 200.800,- im ersten und EUR 233.850,- im fünften Jahr.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin insbesondere auf ihre Gesellschafterstruktur und Eigenkapitalausstattung sowie ihre bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin. Aufgrund der bereits bestehenden Infrastruktur ist mit keinen Kosten für anfallende Neuinvestitionen zu rechnen.

2.3.7. Technisches Konzept

Das von der WELLE SALZBURG GmbH vorgelegte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar. Im Zuge der Antragstellung wurden im Verhältnis zum ausgeschriebenen Antennendiagramm der Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ geringfügig geänderte Antennenwerte beantragt, wobei diese Abweichungen vernachlässigbar sind und sich das technische Konzept insgesamt innerhalb des durch die ausgeschriebenen technischen Parameter vorgegebenen Rahmens bewegt.

Die weiteren Versorgungsgebiete der WELLE SALZBURG GmbH („Stadt Salzburg und Salzachtal“, „Mittel- und Unterkärnten“, „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“, „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“) und der Welle 1 Oberösterreich GmbH („Oberösterreichischer Zentralraum“) sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet geografisch vollständig entkoppelt.

2.4. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Mit Schreiben vom 02.12.2024 teilte die Tiroler Landesregierung mit, dass keine Einwendungen gegen eine Zulassungserteilung an die WELLE SALZBURG GmbH erhoben werden.

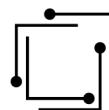
3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag, den eingebrachten Ergänzungen und den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur WELLE SALZBURG GmbH und deren Beteiligungsverhältnisse beruhen auf den Angaben im Antrag sowie auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig.

Die Feststellungen zum Versorgungsgebiet, zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts und zu den nicht vorliegenden Überschneidungen zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet und den weiteren Versorgungsgebieten der Antragstellerin



sowie der Welle 1 Oberösterreich GmbH basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 03.12.2024.

Der Inhalt der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung ergibt sich aus deren Schreiben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung und Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3 PrR-G stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) sowie durch Bekanntmachung in österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können. An die Stelle des Amtsblattes zur Wiener Zeitung ist aufgrund der §§ 5 und 6 des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz), BGBl. I Nr. 46/2023, mit 01.07.2023 die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) getreten.

Die KommAustria hat aufgrund der Zurücklegung der Zulassung durch die Klassik Radio Austria GmbH mit Veröffentlichung am 12.04.2024 auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“, „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 88,0 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk ausgeschrieben. Die Ausschreibungsfrist endete am 20.06.2024 um 13:00 Uhr.

Der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH langte am 19.06.2024 und somit rechtzeitig innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten



1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR-G

Die WELLE SALZBURG GmbH hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß §§ 7 und 8 PrR-G

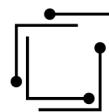
§§ 7 und 8 PrR-G lauten:

„Hörfunkveranstalter“

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.



(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Die Eigentumsverhältnisse weisen keine im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 PrR-G verpönte Struktur auf. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Es wird somit insgesamt § 7 PrR-G entsprochen und es liegen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern“

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder



Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite

oder

2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme

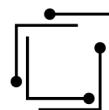
versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“



Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die WELLE SALZBURG GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.379/17-015, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“ sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.01.2021, KOA 1.415/21-002, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“. Außerdem wurde der WELLE SALZBURG GmbH mit Erkenntnis des BVwG vom 18.03.2021, W249 2161465-1/33E, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ und mit Bescheid der KommAustria vom 25.05.2022, KOA 1.211/22-006, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“ erteilt.

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.12.2020, KOA 4.720/20-010, ist die WELLE SALZBURG GmbH außerdem Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von digital-terrestrischem Hörfunk über die Multiplex-Plattform „MUX I“ der ORS comm GmbH & Co KG.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet ist von den übrigen Versorgungsgebieten der WELLE SALZBURG GmbH vollständig entkoppelt.

Das ebenfalls Mag. Stephan Prähauser zuzurechnende Versorgungsgebiet der Welle 1 Oberösterreich GmbH („Oberösterreichischer Zentralraum“) ist ebenfalls vollständig vom gegenständlichen Versorgungsgebiet entkoppelt, wodurch keine unzulässige Überschneidung gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G vorliegt.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Es liegt auch keine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation und somit insgesamt kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, der Behörde jene Umstände mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser



Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 657). Insoweit trifft die Antragstellerin eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039; 16.12.2008, 2008/11/0170; 15.09.2006, 2005/04/0120).

Die WELLE SALZBURG GmbH hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Verbreitung ihres Programms „Welle 1“ in anderen Versorgungsgebieten verwiesen und führt Personen an, die an diesem Hörfunkprogramm federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen der Antragstellerin das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und die Hörfunkveranstalterin die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten der Hörfunkveranstalterin im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

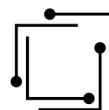
Aufgrund der Tatsache, dass die WELLE SALZBURG GmbH seit vielen Jahren ein 24-Stunden-Vollprogramm in anderen Versorgungsgebieten sendet, unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (technische Infrastruktur, Personal und redaktionelle Organisation) und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms erbringen wird.

Die Antragstellerin legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen u.a. einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan bezogen auf das gegenständliche Versorgungsgebiet vor. Dieser weist zwar in den ersten beiden Geschäftsjahren Verluste aus, welche allerdings in Relation zu dem berechneten Gewinn als eher gering einzustufen sind. Aufgrund der bereits bestehenden Infrastruktur rechnet die WELLE SALZBURG GmbH mit keinen Kosten für anfallende Neuinvestitionen und daher damit, dass das gegenständliche Versorgungsgebiet ab dem dritten vollen Geschäftsjahr Gewinne erwirtschaften kann.

Die Unterlagen erscheinen insgesamt schlüssig und vermitteln den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet. Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der WELLE SALZBURG GmbH.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.



§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze“

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufräzen.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die WELLE SALZBURG GmbH hat ihr bereits seit vielen Jahren in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

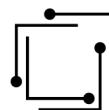
4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk“

§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,



1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und
2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

Beabsichtigt ein Antragsteller, im technischen, organisatorischen oder administrativen Bereich der Hörfunkveranstaltung mit anderen Hörfunkveranstaltern auf vertraglicher Basis oder mittels einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft zusammenzuarbeiten, so hat dies für den die Meinungsvielfalt betreffenden Teil der Prognoseentscheidung der Regulierungsbehörde insoweit unberücksichtigt zu bleiben, als die redaktionelle Unabhängigkeit der Veranstalter gewahrt bleibt und sich auch sonst bei dieser Zusammenarbeit keine Anhaltspunkte für die Regulierungsbehörde ergeben, dass die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beeinträchtigt wird.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria aufgrund der Zurückziehung des „Eventualantrages“ der Radio Event GmbH zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerekht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

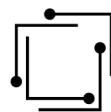
§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerekht“

§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“



Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass keine Einwendungen gegen eine Zulassungserteilung an die WELLE SALZBURG GmbH erhoben werden.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

4.8. ProgrammGattung, -schema und -dauer

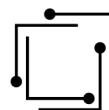
Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die ProgrammGattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gemäß § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt



durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Landeshauptstadt Innsbruck und darüber hinaus das östlich an Innsbruck angrenzende Gebiet des Inntals bis Wattens im Tiroler Unterland sowie das westlich an Innsbruck angrenzende Gebiet des Inntals bis Telfs im Tiroler Oberland.

4.10. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass hinsichtlich der in der Beilage 2. beschriebenen Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz“ vorerst nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 erteilt werden kann, da diese Funkanlage potenziell Störungen in Deutschland verursachen könnte, weshalb die deutsche Bundesnetzagentur einer Inbetriebnahme dieser Sendeanlage nur unter Vorbehalt gemäß Ziffer 4.7 des Genfer Abkommens 1984 zugestimmt hat.

Somit kann für diese Übertragungskapazität nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

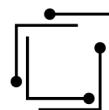
Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke sowie die Auflage zur Beseitigung von Störungen für diese Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

4.11. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.



Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.541/25-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

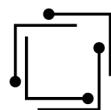
Wien, am 05. März 2025

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

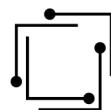
Beilagen:

Technische Anlageblätter, Beilagen 1. bis 3.



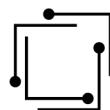
Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.541/25-001

1	Name der Funkstelle	INNSBRUCK 6																									
2	Standortbezeichnung	Schlotthof																									
3	Lizenzinhaber	Welle Salzburg GmbH																									
4	Senderbetreiber	w.o.																									
5	Sendefrequenz in MHz	95,50																									
6	Programmname	Welle 1																									
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	011E22 29	47N16 13	WGS84																							
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	684																									
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12,0																									
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,4																									
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	25,0																									
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																									
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0																									
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	58,0																									
15	Polarisation	H																									
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)																											
<table border="1"><thead><tr><th>Grad</th><th>0</th><th>10</th><th>20</th><th>30</th><th>40</th><th>50</th></tr></thead><tbody><tr><td>H</td><td>11,3</td><td>10,0</td><td>8,1</td><td>1,8</td><td>8,3</td><td>15,5</td></tr><tr><td>V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>							Grad	0	10	20	30	40	50	H	11,3	10,0	8,1	1,8	8,3	15,5	V						
Grad	0	10	20	30	40	50																					
H	11,3	10,0	8,1	1,8	8,3	15,5																					
V																											
<table border="1"><thead><tr><th>Grad</th><th>60</th><th>70</th><th>80</th><th>90</th><th>100</th><th>110</th></tr></thead><tbody><tr><td>H</td><td>19,4</td><td>21,9</td><td>23,5</td><td>24,4</td><td>24,9</td><td>25,0</td></tr><tr><td>V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>							Grad	60	70	80	90	100	110	H	19,4	21,9	23,5	24,4	24,9	25,0	V						
Grad	60	70	80	90	100	110																					
H	19,4	21,9	23,5	24,4	24,9	25,0																					
V																											
<table border="1"><thead><tr><th>Grad</th><th>120</th><th>130</th><th>140</th><th>150</th><th>160</th><th>170</th></tr></thead><tbody><tr><td>H</td><td>23,8</td><td>23,4</td><td>24,3</td><td>25,0</td><td>24,3</td><td>23,4</td></tr><tr><td>V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>							Grad	120	130	140	150	160	170	H	23,8	23,4	24,3	25,0	24,3	23,4	V						
Grad	120	130	140	150	160	170																					
H	23,8	23,4	24,3	25,0	24,3	23,4																					
V																											
<table border="1"><thead><tr><th>Grad</th><th>180</th><th>190</th><th>200</th><th>210</th><th>220</th><th>230</th></tr></thead><tbody><tr><td>H</td><td>23,8</td><td>25,0</td><td>24,9</td><td>24,4</td><td>23,5</td><td>21,9</td></tr><tr><td>V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>							Grad	180	190	200	210	220	230	H	23,8	25,0	24,9	24,4	23,5	21,9	V						
Grad	180	190	200	210	220	230																					
H	23,8	25,0	24,9	24,4	23,5	21,9																					
V																											
<table border="1"><thead><tr><th>Grad</th><th>240</th><th>250</th><th>260</th><th>270</th><th>280</th><th>290</th></tr></thead><tbody><tr><td>H</td><td>19,4</td><td>15,5</td><td>8,3</td><td>1,8</td><td>8,1</td><td>10,0</td></tr><tr><td>V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>							Grad	240	250	260	270	280	290	H	19,4	15,5	8,3	1,8	8,1	10,0	V						
Grad	240	250	260	270	280	290																					
H	19,4	15,5	8,3	1,8	8,1	10,0																					
V																											
<table border="1"><thead><tr><th>Grad</th><th>300</th><th>310</th><th>320</th><th>330</th><th>340</th><th>350</th></tr></thead><tbody><tr><td>H</td><td>11,3</td><td>12,8</td><td>13,7</td><td>13,6</td><td>13,7</td><td>12,8</td></tr><tr><td>V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>							Grad	300	310	320	330	340	350	H	11,3	12,8	13,7	13,6	13,7	12,8	V						
Grad	300	310	320	330	340	350																					
H	11,3	12,8	13,7	13,6	13,7	12,8																					
V																											
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.																										
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm																						
			A hex hex	A hex hex	55 hex hex																						
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1																								
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2																								
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5																								
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106																								
20	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)			LTE																							
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)			nein																							
22	Bemerkungen																										



Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.541/25-001

1	Name der Funkstelle	INZING 2								
2	Standortbezeichnung	Stieglreith								
3	Lizenzinhaber	Welle Salzburg GmbH								
4	Senderbetreiber	w.o.								
5	Sendefrequenz in MHz	95,10								
6	Programmname	Welle 1								
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	011E13 16	47N14 18	WGS84						
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	1365								
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	18,0								
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,4								
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	20,0								
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D								
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0								
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	18,0								
15	Polarisation	V								
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)										
	Grad	0	10	20	30	40				
	H									
	V	19,8	19,7	19,4	19,0	18,4				
	Grad	60	70	80	90	100				
	H									
	V	16,9	15,9	14,7	13,5	12,4				
	Grad	120	130	140	150	160				
	H									
	V	10,6	10,2	9,9	9,8	9,7				
16	Grad	180	190	200	210	220				
	H									
	V	9,9	10,2	10,6	11,4	12,4				
	Grad	240	250	260	270	280				
	H									
	V	14,7	15,9	16,9	17,7	18,4				
	Grad	300	310	320	330	340				
	H									
	V	19,4	19,7	19,8	19,9	20,0				
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.									
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm					
			A hex hex	A hex hex	55 hex hex					
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1							
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2							
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5							
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106							
20	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)	LTE								
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja								
22	Bemerkungen									



Beilage 3. zum Bescheid KOA 1.541/25-001

1	Name der Funkstelle	WATTENS 4					
2	Standortbezeichnung	Volderberg					
3	Lizenzinhaber	Welle Salzburg GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	88,00					
6	Programmname	Welle 1					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	011E34 53	47N16 28	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	1047					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	11,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	15,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	59,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	
	H	15,0	14,7	13,9	12,6	10,4	
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	
	H	4,3	-0,4	-9,4	-19,0	-9,4	
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	
	H	-5,0	-4,2	-2,1	-0,9	0,6	
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	
	H	1,0	1,0	0,6	-0,9	-2,1	
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	
	H	-5,0	-6,9	-9,4	-19,0	-9,4	
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	
	H	4,3	8,1	10,4	12,6	13,9	
	V						
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm		
			A hex	A hex	55 hex		
			hex	hex	hex		
19	Technische Bedingungen für:			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1			
				Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2			
				Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5			
				RDS – Zusatzsignale: EN 62106			
20	Art der Programmzubringung <i>(bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)</i>			LTE			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)			nein			
22	Bemerkungen						